

AVAG VERKAUFSBEDINGUNGEN 14. Juli 2020

Allgemeine Verkaufsbedingungen, herausgegeben von der Allgemeinen Vereinigung der Bauunternehmer und Installateure im Bereich der Gewächshäuser [Algemene vereniging van aannemers en installateurs in de glastuinbouw], bezeichnet als „AVAG Greenhouse Technology“, hinterlegt in der Geschäftsstelle der Rechtbank Den Haag am 14. Juli 2020. Herausgegeben von AVAG Greenhouse Technology.

© AVAG

Artikel 1	Allgemeine Bestimmungen
Artikel 2	Angebote von und Verträge mit dem Auftragnehmer
Artikel 3	Bestimmungen in Bezug auf Werkverträge
Artikel 4	Preise
Artikel 5	Lieferung
Artikel 6	Eigentumsvorbehalt
Artikel 7	Gefahr
Artikel 8	Montage
Artikel 9	Bezahlungen
Artikel 10	Übergabe/Lieferung und Rüge
Artikel 11	Mehr- und Minderarbeit
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Garantie
Artikel 14	Höhere Gewalt
Artikel 15	Kosten
Artikel 16	Auflösung
Artikel 17	Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, finden die vorliegenden Bedingungen Anwendung auf alle Angebote und Verträge zwischen dem AVAG-Mitglied (nachfolgend bezeichnet als „Auftragnehmer“) auf der einen Seite und Dritten (nachfolgend bezeichnet als „Auftraggeber“) auf der anderen Seite über die Lieferung beweglicher Sachen und/oder die Erbringung von Leistungen (darin inbegriffen Aufträge und Werkleistungen). Nachdem diese Bedingungen Bestandteil eines beliebigen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags geworden sind, werden sie ebenfalls Bestandteil von danach zwischen dem Auftraggeber und diesem Auftragnehmer geschlossenen Verträgen sein, was auch dann gilt, wenn bei Zustandekommen dieser danach geschlossenen Verträge nicht auf die Anwendbarkeit dieser Bedingungen verwiesen wurde, es sei denn, die Parteien haben schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

1.2 Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen gelten nur, wenn sie in einem schriftlichen Dokument vereinbart werden, das durch ausweislich des Handelsregisters vertretungsbefugte Vertreter der Parteien unterzeichnet wird. Wird neben der Anwendbarkeit dieser Bedingungen auch die Anwendbarkeit der Einheitlichen Verwaltungsbedingungen [Uniforme Administratieve Voorwaarden (UAV)] vereinbart, haben bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Bedingungen die AVAG-Verkaufsbedingungen Vorrang.

Artikel 2 Angebote des Auftragnehmers und Verträge mit dem Auftragnehmer

2.1 Alle Angebote, darin inbegriffen solche, die in durch den Auftragnehmer herausgegebene Broschüren und Preislisten aufgenommen wurden, sind freibleibend und werden für den Auftragnehmer erst verbindlich, sobald der Vertrag/die Bestellung schriftlich durch einen ausweislich des Handelsregisters befugten Vertreter des Auftragnehmers bestätigt wird.

2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte, Maße und Farben, die Bestandteil eines Angebots des Auftragnehmers sind, binden diesen nicht, es sei denn, der Auftragnehmer hat deren Richtigkeit schriftlich garantiert.

2.3 Jedes Angebot, soweit vorhanden, basiert auf den durch den Auftraggeber verschafften Zeichnungen und Daten.

2.4 Die in einem Angebot genannten Preise beziehen sich nur auf die Leistungen und/oder Lieferungen, die ausdrücklich im Angebot beschrieben sind.

2.5 Bis der Auftragnehmer einen mündlich geschlossenen Vertrag ausgeführt oder schriftlich bestätigt hat, hat der Auftragnehmer das Recht, mündliche Verträge ohne Angabe von Gründen außergerichtlich aufzulösen, falls durch den Auftragnehmer einzuholende Informationen nicht auf eine hinreichende Kreditwürdigkeit des Auftraggebers schließen lassen. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, den Auftraggeber aufzufordern, eine hinreichende Sicherheit zu leisten, und der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, die Ausführung des Vertrags auszusetzen, bis dieser Aufforderung nachgekommen wurde.

2.6 Wird ein Auftrag von der Einholung von Finanzierungen und/oder Genehmigungen abhängig gemacht und können diese Finanzierungen und/oder Genehmigungen nach vertretbarer Betrachtung nicht innerhalb einer durch den Auftragnehmer zu setzenden Frist eingeholt werden, hat der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch auf den entgangenen Gewinn, sollte sich herausstellen, dass der Auftraggeber innerhalb von 18 Monaten nach der für die Einholung der Finanzierung gesetzten Frist den Auftrag oder einen wesentlichen Teil davon einem Dritten erteilt. Der genannte entgangene Gewinn wird auf mindestens 10 % des Werts des Vertrags festgelegt, dessen Zustandekommen, wie oben ausgeführt, von der Einholung abhängig gemacht wurde; davon unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz des tatsächlich ergangenen Gewinns.

2.7 Der Auftraggeber ist auch dann an einen Auftrag gebunden, wenn der Auftrag dem Auftragnehmer durch eine durch den Auftraggeber eingebundene Hilfsperson wie ein Beratungsunternehmen oder einen Architekten erteilt wurde.

2.8 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, stellen alle in einem Angebot oder Vertrag angegebenen Fristen Richtangaben dar.

2.9 Alle Rechte an geistigem oder gewerblichem Eigentum in Bezug auf dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Dokumente (darin inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein: Entwürfe, Erläuterungen, technische Beschreibungen, statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen) und Modelle verbleiben bei dem Auftragnehmer. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers darf der Auftraggeber keinem Dritten Einblick in diese Dokumente verschaffen.

2.10 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, bleibt der Auftragnehmer Inhaber aller Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, die bei dem Auftragnehmer im Rahmen der Ausführung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags entstanden sind. Der Auftraggeber erlangt nach der Lieferung durch den Auftragnehmer lediglich das nicht exklusive Recht, die durch den Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags angefertigten Dokumente und Modelle im Rahmen der üblichen Ausübung seines Geschäftsbetriebs zu verwenden.

2.11 Mit Erteilung des Auftrags erklärt sich der Auftraggeber bereit, dem Auftragnehmer die mit den gelieferten Sachen und/oder erbrachten Leistungen generierten Daten zu verschaffen, die zur Optimierung der durch den Auftragnehmer gelieferten Sachen oder erbrachten Leistungen beitragen können.

2.12 Der Auftraggeber erklärt sich mit Erteilung des Auftrags damit einverstanden, dass der Auftragnehmer diese Daten um andere Daten ergänzt, um seine Produkte und Leistungen zu verbessern.

Artikel 3. Bestimmungen in Bezug auf Werkverträge

3.1 Für den Fall, dass ein Werkvertrag unter der aufschiebenden oder auflösenden Bedingung geschlossen wird, dass die erforderliche Finanzierung und/oder die erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden können, gilt Folgendes: Wenn der Auftraggeber nachweist, dass er die erforderliche Finanzierung und/oder die erforderlichen Genehmigungen nicht innerhalb von 18 Monaten nach Zustandekommen des Vertrags einholen kann, werden die Parteien alles tun, was nach vertretbarer Betrachtung von ihnen erwartet werden kann, um den Vertrag, angepasst an die verfügbaren Finanzen und/oder angepasst an die Beschränkungen der zu erteilenden Genehmigung, auszuführen.

3.2 Der Vertrag enthält Bestimmungen in Bezug auf:

1. das, was gebaut werden wird;
2. die Baustelle;
3. den Ort sowie die Art und Weise der Lieferung der Baumaterialien;
4. die Frage, für wessen Rechnung und auf wessen Gefahr der Transport erfolgt;
5. die Frist, innerhalb deren die Bauarbeiten stattfinden werden;
6. die Werkvergütung exklusive USt. und die Zahlungsweise.

3.3 Bei der Ausführung des Vertrags sind solche Abweichungen zulässig, die der Auftragnehmer nach vertretbarer Betrachtung für notwendig, nützlich oder wünschenswert erachtet, soweit sie die Funktionalität des zu errichtenden Objekts nicht wesentlich beeinflussen.

3.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Arbeiten zu den vereinbarten Zeitpunkten ausgeführt werden können. Ferner verpflichtet er sich, dafür zu sorgen, dass die durch den Auftragnehmer angelieferten Materialien auf eine Weise und an Orten gelagert werden können, die gewährleisten, dass diese Materialien nach vertretbarer Betrachtung weder beschädigt noch entwendet werden können.

3.5 Der Auftraggeber steht für die Tauglichkeit der durch ihn vorgeschriebenen Konstruktionen und Arbeitsweisen ein, darin inbegriffen der Einfluss, den die Bodenbeschaffenheit ausübt, sowie für die durch ihn oder in seinem Namen erteilten Anweisungen und zur Verfügung gestellten Hilfsmittel und Baustoffe.

3.6 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, werden ausschließlich Materialien von normaler Handelsqualität verarbeitet. Alle bei den Bauarbeiten übriggebliebenen Materialien oder Reste davon stehen im Eigentum des Auftragnehmers und dürfen durch diesen von der Baustelle entfernt werden, sofern nicht der Auftragnehmer Materialien von Dritten verwendet hat.

Artikel 4 Preise

4.1 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, basieren alle Preise auf dem Preisniveau zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags und gelten „ab Fabrik“, exklusive USt., Transportkosten und Kosten für Lieferung, Verpackung und Versicherung sowie Steuern und Abgaben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Zustandekommen des Vertrags die Preise ohne vorherige Mitteilung zu ändern bzw. anzupassen, wenn kostpreisbestimmende Faktoren sich ändern oder geändert werden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber so schnell wie möglich spezifiziert von dieser Preiserhöhung in Kenntnis setzen. Die Bezahlung des etwaigen Mehrpreises gemäß diesem Artikel erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen aus Artikel 9 dieser Bedingungen. Wenn die oben genannte Preiserhöhung insgesamt mehr als 20% des vereinbarten Preises exklusive USt. beträgt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag (zwischenzeitlich) durch Kündigung zu beenden, sofern er diese Kündigung unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich gegenüber dem Verkäufer erklärt. Der Auftraggeber hat im Beendigungsfall keinen Schadenersatzanspruch.

4.2 Sofern nicht zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind in den vereinbarten Preisen nicht inbegriffen: Kosten für Erd-, Ramm-, Hack-, Stemm-, Fundament-, Mauer-, Zimmer-, Putz-, Maler-, Tapezier-, Reparatur- oder andere Bauarbeiten, die Kosten für Gas-, Wasser-, Stromanschluss oder andere strukturelle Infrastrukturmaßnahmen und die Kosten für die Abfuhr von Materialien, Baustoffen, Abfällen und dergleichen sowie Reise- und Unterkunftskosten.

Artikel 5 Lieferung

5.1 Schriftlich vereinbarte Lieferfristen beginnen am dem Tag zu laufen, an dem der Auftragnehmer den Vertrag schriftlich bestätigt hat, jedoch nicht, bevor der Auftraggeber dem Auftraggeber die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Daten, Dokumente und Gegenstände erhalten hat und diese zur Kenntnis nehmen konnte.

5.2 Die Lieferfrist/das Übergabedatum wurde in der Erwartung festgelegt, dass die vorhersehbaren Umstände zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags während der Ausführung der Arbeiten unverändert bleiben und dem Auftragnehmer die notwendigen Materialien Dritter rechtzeitig bereitgestellt werden.

5.3 Verzögerungen infolge geänderter Umstände und/oder infolge der nicht rechtzeitigen Lieferung von Materialien durch Dritte haben zur Folge, dass die Lieferzeiten um den Zeitraum der Verzögerungen verlängert werden.

5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich so weit wie möglich an die Lieferfrist zu halten, ist jedoch, sofern nicht schriftlich vereinbart wurde, dass eine Lieferfrist endgültiger Natur ist, und unbeschadet der Regelung in Art. 12 nicht für die Folgen einer Überschreitung haftbar. Durch eine Überschreitung der Lieferfrist erlangt der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz oder eine wie auch immer bezeichnete Vertragsstrafe und ebenso wenig das Recht, die Annahme der Sachen und/oder des Objekts zu verweigern oder den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen. Allerdings hat der Auftraggeber das Recht, nach Ablauf der Lieferfrist den Auftragnehmer schriftlich zu ermahnen, die Lieferung innerhalb von 30 Werktagen nachzuholen. Bei Überschreitung dieser Frist hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aufzulösen. Im Falle einer Verlängerung der Frist auf Grundlage einer der Bestimmungen dieser Bedingungen gilt die Lieferfrist erst nach Ablauf der verlängerten Lieferfrist als abgelaufen.

5.5 Sollte der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine beliebige Bezahlung schulden, hat der Auftragnehmer jederzeit das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen. Soweit eine Lieferfrist vereinbart wurde, beginnt diese nach Eingang der Zahlung zu laufen.

5.6 Im Falle eines Kaufvertrags darf der Auftragnehmer, sollte ein Teil der Bestellung bereitstehen, frei entscheiden, ob er diesen Teil liefert oder wartet, bis die gesamte Bestellung bereitsteht. Falls nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass die Lieferung aus dem Vorrat erfolgen wird, hat der Auftragnehmer das Recht zur Lieferung aus dem Vorrat von Dritten.

5.7 Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „ab Fabrik“.

5.8 Unbeschadet der Regelung in Artikel 14 in Bezug auf höhere Gewalt gilt im Falle eines Werkvertrags, dass das Übergabedatum um genauso viele Tage, an denen gearbeitet werden kann, verschoben wird, wie infolge der ungünstigen Wetterbedingungen (darin inbegriffen etwa Regen, Hagel, Windhose, Frost, Schnee, Glatteis, Nebel oder Sturm) oder einer Bodenbeschaffenheit, die ein Arbeiten auf der Baustelle unmöglich macht, im Zeitraum zwischen dem Abschluss des Vertrags und dem Übergabedatum die Installations-/Bauschichten nicht installieren/arbeiten konnten, mit der Folge, dass aus diesem Grund der Bauzeitplan des Auftragnehmers durcheinandergeraten ist.

Artikel 6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer aller an den Auftraggeber gelieferten Sachen, bis alle Forderungen, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber hat, beglichen sind.

6.2 Solange das Eigentum nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, darf dieser die Sachen nicht verpfänden oder einem Dritten irgendein Recht daran verschaffen, sofern nicht in den übrigen Bestimmungen dieses Artikels anders geregelt.

6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen mit der nötigen Sorgfalt und als Eigentum des Auftragnehmers erkennbar getrennt zu verwahren.

6.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Sachen für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Brand-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und dem Auftragnehmer auf erstes Anfordern Einblick in die Policen dieser Versicherungen zu verschaffen. Alle Ansprüche des Auftraggebers gegen Versicherer, bei denen die Sachen versichert sind, auf Grundlage der genannten Versicherungen wird der Auftraggeber auf erstes Anfordern des Auftragnehmers auf die in Art. 3:239 BW [Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande] beschriebene Weise an den Auftragnehmer zur weiteren Absicherung der Begleichung der Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber abtreten.

6.5 Sollte der Auftraggeber Verpflichtungen, die ihm gegenüber dem Auftragnehmer obliegen, verletzen oder der Auftragnehmer gute Gründe für die Befürchtung haben, dass er diese Verpflichtungen verletzen wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen zurückzunehmen.

6.6 Nach Rücknahme erhält der Auftraggeber eine Gutschrift in Höhe des Marktwerts, maximal jedoch in Höhe des ursprünglichen Kaufpreises, abzüglich der Kosten, die dem Auftragnehmer durch die Rücknahme entstanden sind.

6.7 Es ist dem Auftraggeber gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs an Dritte zu verkaufen und zu übereignen. Bei einem Verkauf auf Kredit ist der Auftraggeber verpflichtet, mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt im Sinne der Regelungen in diesem Artikel auszubedingen.

6.8 Wenn Sachen nach Ablauf der dafür geltenden Lieferzeit nicht abgenommen worden sind, stehen diese weiterhin dem Auftragnehmer zur Verfügung und werden für Rechnung und auf Gefahr des Auftragnehmers durch den Auftragnehmer oder in dessen Namen gelagert; davon unberührt ist die Befugnis des Auftragnehmers, sich auf Art. 6:90 BW zu berufen.

6.9 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Forderungen, die er gegen seine Abnehmer erwirbt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, die oben genannten Forderungen, sobald der Auftragnehmer einen entsprechenden Wunsch äußert, auf die in Art. 3:239 BW beschriebene Weise zur weiteren Absicherung der Begleichung der Forderungen, die der Auftragnehmer aus beliebigen Gründen gegen den Auftraggeber hat, an den Auftraggeber zu verpfänden.

Artikel 7 Gefahr

7.1 Bei Eintreffen von durch den Auftragnehmer oder in dessen Namen gelieferten Sachen/Materialien am Bestimmungsort muss sich der Auftraggeber von dem Zustand überzeugen, in dem sich die Sachen befinden. Wenn sich dann herausstellt, dass die Sachen und/oder Materialien beschädigt worden sind, muss er alle Maßnahmen zur Eintreibung von Schadenersatz von Dritten treffen, soweit diese Dritten durch den Auftraggeber diesbezüglich in Haftung genommen werden können.

7.2 Im Falle eines Kaufvertrags geht die Gefahr in Bezug auf durch den Verkäufer zu liefernde Sachen auf den Käufer über, sobald die Sachen „ab Fabrik“ zur Beförderung angeboten werden. Wenn der Auftragnehmer zu Gunsten des Auftraggebers in Bezug auf die durch den Auftragnehmer zu liefernden Sachen einen Beförderungsvertrag geschlossen hat, wird unterstellt, dass er diesen Beförderungsvertrag als Spediteur im Sinne von Artikel 8:60 BW geschlossen hat. Wenn der Auftragnehmer selbst die Beförderung vorgenommen hat, geht die Gefahr in Bezug auf die durch den Auftragnehmer zu liefernden Sachen auf den Auftraggeber über, sobald ihm die Sachen geliefert wurden.

7.3 Im Falle eines Werkvertrags trägt der Auftraggeber die Gefahr in Bezug auf die Materialien, sobald diese auf oder nahe dem zu bebauenden Grundstück auf der angegebenen Abladestelle angeliefert wurden.

7.4 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die nach der Anlieferung der Materialien an diesen Materialien entstehen (wie etwa Beschädigung, Diebstahl oder Unterschlagung). Der Auftraggeber muss sich in Bezug auf die oben beschriebene Gefahr adäquat versichern.

7.5 Während der Bau-/Montagearbeiten trägt der Auftraggeber die Gefahr in Bezug auf das Gebaute/Montierte. Der Auftraggeber wird sofort bei Beginn der Bau-/Montagearbeiten die üblichen Versicherungen zu Gunsten des Gebauten/Montierten abschließen, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, und auf erstes Anfordern des Auftragnehmers Einblick in die Versicherungsbedingungen verschaffen.

Artikel 8 Montage

8.1 Die Kosten und Gefahr in Bezug auf alle Einrichtungen und/oder Ausstattungen, die für die Einteilung der zu montierenden Sachen und/oder die korrekte Funktionstüchtigkeit und/oder die Tauglichkeit der Sachen im montierten Zustand notwendig sind, trägt der Auftraggeber, diese fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, außer wenn die Realisierung der Einrichtungen und/oder Ausstattungen durch den Auftragnehmer oder auf dessen Veranlassung auf Grundlage durch ihn oder auf dessen Veranlassung bereitgestellter Daten und/oder angefertigter Zeichnungen erfolgt.

8.2 Abgesehen von dieser letztgenannten Ausnahme ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vollumfänglich verantwortlich für die korrekte und rechtzeitige Ausführung und/oder Tauglichkeit der oben genannten Einrichtungen und/oder Ausstattungen.

8.3 Der Auftraggeber sorgt für eigene Rechnung und auf eigene Gefahr dafür, dass:

1. das Personal des Auftragnehmers, sobald es am Bestimmungsort eingetroffen ist, seine Arbeit aufnehmen kann und ferner jederzeit die Gelegenheit haben wird, seine Arbeit zu verrichten;
2. die Zugangsstraßen zum Aufstellungsort für Transporte geeignet sind;
3. die betreffende Baustelle für Lagerung und Montage geeignet ist;
4. die nötigen abschließbaren Lagerräume für Material, Geräte und andere Sachen vorhanden sind;
5. die nötigen Hilfs- und Betriebsmaterialien ebenso wie Gas, Wasser und Strom rechtzeitig und kostenlos am richtigen Ort zur Verfügung stehen;
6. alle notwendigen Sicherheits- und anderen Vorsorgemaßnahmen getroffen und durchgesetzt werden.

8.4 Bei einem Zeitverlust, der auf einer Verzögerung infolge der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels beruht, wird eine Verlängerung der Lieferzeit gestattet, die unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist.

Artikel 9 Bezahlungen

9.1 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart und unbeschadet der Regelung in Absatz 6 müssen alle Zahlungen innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Aufrechnung in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers oder auf ein durch den Auftragnehmer anzugebendes Bankkonto erfolgen.

9.2 Rügen wegen erfolgter Lieferungen oder Leistungen berechtigen den Auftraggeber unter keinen Umständen, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen oder Aufrechnungen vorzunehmen.

9.3 Wenn die Zahlungen nicht bis zu den vereinbarten Zeitpunkten erfolgt sind, schuldet der Auftraggeber unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung in jedem Fall auf den nicht bezahlten Betrag ab dem Fälligkeitsdatum eine Entschädigung wegen Zinsverlustes in Höhe von 2 % über dem Wechseldiskontsatz zuzüglich eventueller Zuschläge mit einem Mindestzinssatz auf Grundlage von jährlich 12 %, berechnet für den Gesamtbetrag der offenstehenden Rechnungen; diese Entschädigung wird ohne Inverzugsetzung und unbeschadet des von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Bedingungen zustehenden Rechts, anderweitige Forderungen zu erheben, geschuldet.

9.4 Die Begleichung der Preiserhöhung im Sinne von Artikel 4 dieser Bedingungen bzw. die Bezahlung oder Abrechnung von Mehr- oder Minderarbeit erfolgt im Einklang mit diesem Artikel.

9.5 Wenn eine Lieferung, Bau- und/oder Montagearbeiten auf Wunsch des Auftraggebers mit Zustimmung des Auftragnehmers von der ursprünglichen Bestellung und/oder dem ursprünglichen Auftrag abweichen, wird die Abweichung dem Auftraggeber zu dem zum Zeitpunkt der Lieferung, der Bau- und/oder der Montagearbeiten geltenden Preis in Rechnung gestellt.

9.6 Wenn nicht zwischen den Parteien schriftlich anders vereinbart, wird im Falle eines Werkvertrags in Bezug auf den Bau eines Gebäudes die Werkvergütung zu den folgenden Zeitpunkten fakturiert:

- 15 % zu Beginn der Fundamentarbeiten;
- 20 % bei Lieferung der Stahlkonstruktion;
- 20 % bei Montage Stahlkonstruktion auf halber Strecke;
- 20 % bei Lieferung Glas;
- 15% bei Verglasung Glasdeck auf halbem Wege;
- 5% bei Glasdicke und bei Anfang Montage Mechanik;
- 3 % bei der ersten Übergabe und
- 2 % bei der zweiten Übergabe.

Wenn nicht zwischen den Parteien schriftlich anders vereinbart, wird im Falle eines Werkvertrags in Bezug auf Installationen zu folgenden Zeitpunkten fakturiert:

- 35 %, nachdem die Materialien oder ein bedeutender Teil davon angeliefert worden sind/ist;
- 35 %, sobald mit der Montage bzw. Installation begonnen wird;
- 20 % am Ende der Montage, jedoch vor der Ingebrauchnahme;
- 5 % bei der ersten Abnahme oder, falls das Werk schon früher in Gebrauch genommen wird,
- bei Ingebrauchnahme;
- 5 % bei erneuter Abnahme oder, falls das Werk schon früher in Gebrauch genommen wird,
- bei Ingebrauchnahme.

Die Bezahlung von Rechnungen hat innerhalb von 8 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen.

Artikel 10 Übergabe/Lieferung und Rüge

10.1. Alle Ansprüche gegen den Verkäufer auf Grundlage einer unvollständigen oder falschen Lieferung verfallen, wenn eine diesbezügliche Rüge nicht innerhalb von sieben Tagen nach Eintreffen der Sachen schriftlich bei dem Auftragnehmer eingegangen ist.

10.2 Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 verfallen Ansprüche aufgrund äußerlich sichtbarer Mängel ebenfalls, wenn der Auftraggeber nicht sofort bei Eintreffen der Sachen auf dem Frachtschein oder der Empfangsbestätigung den angeblichen Mangel hat vermerken lassen.

10.3 In Bezug auf die Maße und Gewichte und/oder Qualität und Tauglichkeit aller Materialien behält sich der Auftragnehmer stets die

Abweichungen vor, die bei den Herstellern, die mit der Herstellung dieser Materialien betraut sind, üblich sind.

10.4 Im Falle eines Werkvertrags erfolgt innerhalb von vierzehn Tagen nach Fertigstellung des Werks die Abnahme, das heißt: eine Prüfung des ausgeführten Werks. Der Auftraggeber hat an der Abnahme unverzüglich mitzuwirken.

10.5 Die Übergabe gilt als erfolgt, wenn die Installation oder das Werk insgesamt vollständig und betriebsbereit angebracht oder verrichtet worden ist und eine Erprobung im Rahmen der Abnahme ergeben hat, dass die Installation bzw. das Werk dem Vertrag entspricht und durch den Auftraggeber bei dieser Abnahme/Erprobung gebilligt wurde.

10.6 Der Auftraggeber kann während der Abnahme eine Liste mit etwaigen Mängeln erstellen. Mängel, die einer normalen Funktionstüchtigkeit des Übergebenen/Gelieferten nicht entgegenstehen und diese nicht in wesentlichem Umfang behindern, berechtigen den Auftraggeber nicht, eine Billigung zu verweigern.

10.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Mängel so schnell wie möglich, nachdem der Auftraggeber schriftlich einen entsprechenden Wunsch an den Auftragnehmer gerichtet hat, zu beseitigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die entsprechende Gelegenheit zu bieten.

10.8 Darüber hinaus kann bei der Abnahme eine endgültige Übersicht über Mehr- und Minderarbeit erstellt werden.

10.9 Sollte der Auftraggeber bei der Abnahme andere als die in Absatz 6 Satz 2 genannten Mängel am Werk feststellen, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese dem Auftragnehmer innerhalb von fünf Tagen nach der Abnahme schriftlich anzuzeigen. Versäumt er dies, gilt die Installation bzw. das Werk als gebilligt.

10.10 Der Auftragnehmer muss in die Lage versetzt werden, die festgestellten Mängel innerhalb einer in gegenseitiger Absprache festzulegenden angemessenen Frist zu beseitigen. Nach der Beseitigung der durch den Auftraggeber festgestellten Mängel erfolgt eine erneute Abnahme.

10.11 Bei der erneuten Abnahme festgestellte Mängel, die nicht bereits bei der ersten Abnahme festgestellt worden waren, berechtigen nicht zu einer erneuten Verweigerung der Billigung.

10.12 Das Werk gilt unmittelbar nach erneuter Abnahme seitens des Auftragnehmers und Billigung dieser Abnahme seitens des Auftraggebers und/oder Inbetriebnahme seitens des Auftraggebers als abgenommen.

Artikel 11 Mehr- und Minderarbeit

11.1 Wenn nach Abschluss des Vertrags in Absprache mit dem Auftraggeber die Fläche des zu errichtenden Bauwerks größer oder kleiner wird als ursprünglich festgelegt oder die Installation oder Montage des Gelieferten einen größeren oder kleineren Umfang aufweist, ist der Auftragnehmer berechtigt, den tatsächlich dadurch entstandenen Mehrpreis an den Auftraggeber weiterzugeben oder die tatsächlich dadurch eingesparten Kosten von dem geschuldeten Betrag abzuziehen, so dass der Auftragnehmer nicht verpflichtet ist, die ursprüngliche Kaufsumme/Werkvergütung um einen Betrag zu erhöhen bzw. zu reduzieren, der im Verhältnis zur Vergrößerung oder Verkleinerung des ursprünglichen Objekts angemessen ist.

11.2 Alle Änderungen am Werk, die entweder im Sonderauftrag des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber hinzugezogenen Beratungsbüros und/oder einer vom Auftraggeber zu diesem Zweck bevollmächtigten Person und/oder aufgrund behördlicher Vorgaben vorgenommen werden oder die sich zur Vermeidung unvorhergesehener Schwierigkeiten und zur Beseitigung von entstandenen Problemen als erforderlich herausgestellt haben, wie u. a. die Verstärkung des Fundaments der Baulichkeiten, gelten, falls dadurch Mehrkosten verursacht werden, als Mehrlieferung, und falls dadurch geringere Kosten entstehen, als Minderlieferung im Sinne dieses Artikels.

Artikel 12 Haftung

12.1 Falls der Auftragnehmer irgendeine ihm gegenüber dem Auftraggeber obliegende vertragliche Verpflichtung verletzt oder gegenüber dem Auftraggeber eine unerlaubte Handlung begangen hat, ist die Haftung des Auftragnehmers beschränkt auf den Rechnungsbetrag bezüglich der verrichteten Leistungen oder Arbeiten oder der im Rahmen der Verrichtung oder Lieferung gelieferten Sachen, hinsichtlich derer der Schaden aufgetreten war, maximal jedoch auf € 250.000,00, mit der Maßgabe, dass die Haftung des Auftragnehmers für mittelbare Schäden (entgangener Gewinn, entgangener Umsatz und entgangene Chancen) ausgeschlossen ist und dass der Auftragnehmer unter keinen Umständen für dem Auftraggeber entstandene Schäden haftet, die auf einer unzureichenden Qualität von Materialien und Werkzeugen beruhen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt hat.

12.2 Die in Artikel 12.1 genannten Beschränkungen finden keine Anwendung, wenn der dort genannte Schaden auf bewusster Rücksichtslosigkeit oder Absicht des Auftragnehmers oder von weisungsbefugten Mitarbeitern des Auftragnehmers beruht.

12.3 Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer und (im Wege einer Drittschutzklausel) dessen Personal und die durch ihn in die Erfüllung seiner Verpflichtungen eingebundenen (Hilfs-)Personen schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter aufgrund von Schäden, die diesen Dritten infolge oder im Zusammenhang mit der Ausführung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags durch den Auftragnehmer, der Nutzung der durch den Auftragnehmer gelieferten Sachen, realisierten Werke und/oder verrichteten Leistungen entstehen, es sei denn, die Schäden, die zu den betreffenden Ansprüchen

geführt haben, wurden durch bewusste Rücksichtslosigkeit oder Absicht des Auftragnehmers oder von weisungsbefugten Mitarbeitern des Auftragnehmers verursacht.

Artikel 13 Garantie Lieferung von Sachen

13.1 Unter Berücksichtigung der nachstehenden Beschränkungen steht der Auftragnehmer für die Tauglichkeit der durch ihn gelieferten Sachen ein.

13.2 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, gilt für die durch den Auftragnehmer gelieferten Treibhäuser eine Garantiefrist von achtzehn Monaten ab dem Datum der Ingebrauchnahme oder Übergabe, sollte die Übergabe vorher stattgefunden haben, während für die übrigen durch den Auftragnehmer zu liefernden Sachen eine Garantiefrist von einem Jahr ab dem Tag gilt, an dem der Auftraggeber die durch den Auftragnehmer gelieferten Sachen und/oder Installationen in Empfang oder, sollte dies vorher stattgefunden haben, in Gebrauch genommen hat. Wenn eine gelieferte Sache nicht dem Vertrag entspricht, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ausbesserung oder Austausch der gelieferten Sache oder ist der Auftragnehmer berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen, unter der Verpflichtung zur (anteiligen) Rückerstattung des vom Auftraggeber bezahlten Preises, ohne zum Austausch verpflichtet zu sein; die Wahl obliegt dem Auftragnehmer. Bei Glasbruch gelten die vorstehenden Ausführungen jedoch mit der Maßgabe, dass, soweit dieser innerhalb der Garantiefrist auftritt, eine Nachbesserung innerhalb der gewährten Garantiefrist erst erfolgt, nachdem der Auftraggeber nachgewiesen hat, dass der Glasbruch auf einem Konstruktionsfehler des Auftragnehmers oder irgendeinem anderen Fehlverhalten beruht, das gemäß diesen Bedingungen zu Lasten des Auftragnehmers geht.

Lieferung von Leistungen

13.3 Falls Leistungen verrichtet werden, wird der Auftragnehmer den Auftrag im Einklang mit den allgemein geltenden Industrienormen ausführen.

13.4 Der Auftragnehmer sichert die Durchführung von durch ihn vorgenommenen Instandhaltungsarbeiten gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes während einer Dauer von drei Monaten ab dem Datum, zu dem die Geräte oder die Anlage, an der die Instandhaltungsarbeiten von dem Auftragnehmer durchgeführt worden sind, wieder dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden sind/ist.

13.5 Würde die Wartung fehlerhaft durchgeführt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer davon schriftlich in Kenntnis setzen. Die im vorstehenden Absatz gewährte Garantie umfasst die Nachholung einer ordnungsgemäßen Wartung oder, nach Wahl des Auftragnehmers, die vollständige oder teilweise Auflösung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags, ohne dass es einer gerichtlichen Beteiligung bedarf, soweit dieser eine Verpflichtung zur Durchführung der Wartung enthält, in Kombination mit einer anteiligen Gutschrift.

13.6 Die in den vorstehenden Absätzen genannte Garantie gilt nicht, wenn der Umstand, dass die gelieferte Sache nicht im Einklang mit ihrer Spezifikation steht bzw. funktioniert, auf einer unsachgemäßen Behandlung beruht, darin inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, Nachlässigkeit, fehlerhafter Gebrauch, falsche oder unterbliebene Einhaltung von Wartungsvorschriften, oder wenn es um Abweichungen geht, die sich nach vertretbarer Betrachtung technisch nicht vermeiden lassen, eine qualitative Verbesserung implizieren oder die Funktionalität der Sache nicht wesentlich beschränken, gemessen an dem Zweck, für den der Käufer die Sache im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs nutzt.

13.7 Auf Materialien und/oder Sachen, die der Auftragnehmer von Dritten bezogen hat, gewährt der Auftragnehmer keine Garantie, die über diejenige hinausgeht, die der betreffende Lieferant bzw. Hersteller dem Auftragnehmer gewährt.

13.8 Rügen in Bezug auf äußerlich nicht wahrnehmbare Mängel haben schriftlich so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung der Mängel, zu erfolgen; bei Überschreitung dieser Frist verfällt jeglicher Anspruch gegen den Auftragnehmer in Bezug auf diese Mängel.

13.9 Nach Reparatur oder Austausch im Rahmen dieser Garantieregelung wird die Garantiefrist nicht verlängert und endet die Garantie mit Ablauf der ursprünglichen Frist.

13.10 In Bezug auf Mängel, die vollständig oder teilweise aus einer beliebigen staatlichen Vorschrift hinsichtlich der Art oder Qualität der verwendeten Materialien resultieren, wird keine Garantie gewährt.

13.11 Wenn der Auftraggeber während der Garantiefrist ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers etwaige Nachbesserungen oder Änderungen vornimmt oder durch andere vornehmen lässt oder seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt, verfällt sofort die Garantieverpflichtung des Auftragnehmers. Daher ist der Auftragnehmer in diesem Fall unter anderem keineswegs verpflichtet, Reparaturrechnungen Dritter zu übernehmen.

13.12 Die Sachen, hinsichtlich derer die genannte Garantie geltend gemacht wird, darf der Käufer erst nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers zurückschicken. Werden Sachen zurückgeschickt, aber nicht für defekt befunden, werden diese auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückgeschickt und schuldet dieser auch die Bezahlung der Kosten des Auftragnehmers, die durch die anlässlich dieser Beanstandung durchgeführten Untersuchungen entstanden sind.

13.13 Der Auftragnehmer gewährt eine Garantie und trägt die Verantwortung nur für die durch ihn selbst angefertigten Entwürfe, so dass der

Auftragnehmer unter keinen Umständen haftet für Mängel an Gebäuden, die im Einklang mit Entwürfen des Auftraggebers oder Dritter gebaut wurden, und ebenso wenig haftet, wenn sich herausstellen sollte, dass die durch den Auftraggeber verschafften Daten nicht vollständig korrekt oder unvollständig gewesen sind.

13.14 Im Falle des Verkaufs fertiger Produkte - Sachen, die durch den Verkäufer eingekauft und unbearbeitet geliefert werden - gilt, dass die Sachen in dem Zustand verkauft werden, in dem sie sich befinden. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer für diese Produkte keinerlei Garantie und Haftung.

Artikel 14 Höhere Gewalt

Unbeschadet der weiteren ihm zustehenden Rechte hat der Auftragnehmer, wenn er durch höhere Gewalt daran gehindert ist, den Vertrag auszuführen oder rechtzeitig auszuführen, das Recht, nach seiner Wahl die Ausführung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne dass der Auftragnehmer schadenersatzpflichtig oder anderweitig verpflichtet ist.

Artikel 15 Kosten

Alle sowohl gerichtlichen als auch außergerichtlichen Kosten, die der Auftragnehmer zum Zwecke der Eintreibung einer beliebigen Forderung des Auftraggebers gegen den Auftraggeber aufwenden musste, trägt der Auftraggeber.

Unter die außergerichtlichen Inkassokosten fallen unter anderem alle Kosten für Zahlungserinnerungen, Mahnungen und Aktenstudium. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15 % des Betrags festgelegt, den der Auftraggeber dem Auftragnehmer diesbezüglich schuldet, mindestens jedoch auf € 300; dieser Mindestprozentsatz und -betrag sollen für den Auftraggeber ein Anreiz sein, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen.

Artikel 16 Auflösung

16.1 Wenn der Auftraggeber irgendeine Verpflichtung, die ihm gegenüber dem Auftragnehmer obliegt, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, eine Zahlungsregelung mit seinen Gläubigern trifft, einen gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt oder Gegenstand eines vergleichbaren Verfahrens wird, für insolvent erklärt wird, seinen Betrieb schließt oder überträgt oder verstirbt oder einer Betreuung unterworfen wird oder, sollte es sich um eine Gesellschaft handeln, aufgelöst wird, oder zu seinen Lasten ein Zwangsvollstreckungsverfahren durchgeführt wird, wird von Rechts wegen unterstellt, dass er in Verzug ist, und hat der Auftragnehmer das Recht, ohne den Auftraggeber zunächst in Verzug setzen zu müssen und ohne dass es einer gerichtlichen Beteiligung bedarf, nach eigener Wahl die Ausführung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen oder zu kündigen, ohne dass der Auftragnehmer schadenersatz- oder garantiepflichtig ist; davon unberührt bleiben die weiteren Rechte des Auftragnehmers.

16.2 Wenn der Auftragnehmer die Ausführung des Vertrags aussetzt und diesen später doch noch ausführt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer den Schaden, der ihm entstanden ist, zu ersetzen.

16.3 Wenn der Auftragnehmer den Vertrag auflöst, ist der Auftraggeber oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, die vollständige Kaufsumme/Werkvergütung abzüglich des Kostpreises der durch den Auftragnehmer infolge der nicht oder nicht vollständig erfolgten Ausführung des Vertrags nicht verwendeten Materialien und nicht bezahlten Löhne an ihn zu bezahlen, und zwar im Einklang mit der Berechnung des Auftragnehmers, die vorbehaltlich eines Gegenbeweises für den Auftraggeber bindend ist.

16.4 Für den Fall der Auftragnehmer den Vertrag auflöst, wenn der Auftraggeber nach Erteilung eines Auftrags an den Auftragnehmer das Werk durch ein anderes Unternehmen ausführen lässt bzw. das Gekaufte von einem anderem Verkäufer abnimmt, wird der Schadenersatz, auf den der Auftragnehmer aufgrund des zurechenbaren Fehlverhaltens des Auftraggebers Anspruch hat, auf 15 % der Kaufsumme/Werkvergütung festgelegt; davon unberührt bleibt der Anspruch auf vollumfänglichen Schadenersatz, sollte der Schaden diese 15 % übersteigen.

16.5 Jede Forderung, die der Auftragnehmer im Falle eines zurechenbaren Fehlverhaltens von Seiten des Auftraggebers hat oder erwirbt, wird sofort fällig.

Artikel 17 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

17.1 Alle Streitigkeiten, darin inbegriffen solche, die nur von einer der Parteien als solche angesehen werden, die anlässlich der mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, oder anderer Verträge, die daraus resultieren, entstehen, werden ausschließlich bei dem zuständigen Gericht in 's-Gravenhage anhängig gemacht, sofern nicht der Auftragnehmer es bevorzugt, eine Streitigkeit bei dem gesetzlich zuständigen Gericht anhängig zu machen.

17.2 Auf die mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge findet unter Beachtung dieser Bedingungen das niederländische Recht Anwendung; die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Artikel 18 Übersetzungen

Im Falle einer Übersetzung der niederländischen Fassung dieser Bedingungen in eine andere Sprache hat bei Widersprüchen zwischen der niederländischen Fassung und der übersetzten Fassung stets die niederländische Fassung Vorrang.